

BETRIEBSVEREINBARUNG GEMÄß § 97 ABS. 1 Z11 ARBVG
über den
ORGANISATORISCHEN RAHMEN VON BETRIEBSVERSAMMLUNGEN
UND DIE ENTGELTFORTZAHLUNG FÜR DEN ZUR TEILNAHME AN BETRIEBSVERSAMMLUNGEN
ERFORDERLICHEN ZEITRAUM

zwischen

ipcenter.at GmbH
Schönbrunner Straße 218–220
1120 Wien
Im Folgenden kurz „Arbeitgeber“

und dem

Betriebsrat der Angestellten
der ipcenter.at GmbH
Schönbrunner Straße 218–220
1120 Wien
Im Folgenden kurz „Betriebsrat“

1 ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Betriebsvereinbarung gilt persönlich für alle vom Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmer:innen der ipcenter.at GmbH.

Örtlich gilt diese Betriebsvereinbarung für alle Abteilungen und Standorte der ipcenter.at GmbH in Wien.

1.2 Gegenstand

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Festlegung des organisatorischen Rahmens von Betriebsversammlungen sowie des Entgeltfortzahlungsanspruchs für den zur Teilnahme an Betriebsversammlungen erforderlichen Zeitraum.

2 ENTGELTFORTZAHLUNG FÜR BETRIEBSVERSAMMLUNGEN

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, das Entgelt für den zur Teilnahme an einer Betriebsversammlung erforderlichen Zeitraum im Ausmaß von einer Stunde pro Kalenderhalbjahr fortzuzahlen, wenn die Betriebsversammlung innerhalb der Normalarbeitszeit liegt und die Teilnahme entweder online erfolgt oder in Präsenz an einer Betriebsstätte der ipcenter.at GmbH mit mindestens 20 Beschäftigten.

3 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR BETRIEBSVERSAMMLUNGEN

Betriebsversammlungen sind zeitlich und organisatorisch so zu planen, dass sie den ordnungsgemäßen Betrieb nicht gefährden. Werden Termine innerhalb der Betriebszeiten geplant, hat die Planung in enger Abstimmung mit der HR-Leitung zu erfolgen.

Für Standorte ab 20 Beschäftigte werden nach Möglichkeit Betriebsversammlungen direkt am Standort (oder online) abgehalten, so dass keine Anfahrtswege entstehen.

An Standorten, die keine Betriebsstätten der ipcenter.at GmbH sind, wird von einer Vor-Ort-Abhaltung von Betriebsversammlungen abgesehen. Diesen Beschäftigten wird die Möglichkeit einer Online-Teilnahme eingeräumt oder sie reisen zu einer Betriebsversammlung an eine Betriebsstätte an.

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01.11.2023 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Diese Betriebsvereinbarung kann gemäß § 32 Abs. 1 ArbVG von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Letzten eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, während des Laufens der Kündigungsfrist Verhandlungen wegen Erneuerungen oder Abänderung dieser Betriebsvereinbarung zu führen.

Wien, am 31.10.2023

Für den Arbeitgeber

ipcenter.at GmbH
U+ Center, Stg B, 2 OG
Schönbrunner Straße 218-220, 1120 Wien
Tel +43 1 667 83 02-0 • Fax +43 1 667 83 02-11
www.ipcenter.at • info@ipcenter.at
Mag.a Monika Kovacs
Geschäftsführung

Für den Betriebsrat



Mag. Christoph Erath
Betriebsratsvorsitzender